

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Balve bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve
vom 22.03.2023

Der Rat der Stadt Balve hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022,
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Balve unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

¹ Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten nach §§ 3 – 7 verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Personal berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 auf Grund der Einsatzzeit jedes einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. in den Gebühren die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 6 Sachkosten

Entstandene Sachkosten, wie Leitungswasser, Schaummittel, Ölbindemittel usw., die nicht gemäß § 5 oder § 6 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kostenersatz bei überörtlicher Hilfe

Die Leistung überörtlicher Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Balve richtet sich nach § 39 BHKG. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Kosten für entstandene besondere Sachaufwendungen werden nach § 6 erhoben.

§ 8 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 - 3 sind die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 - 3 entstehen mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entsteht mit Beendigung entgeltpflichtigen Leistung.
- (3) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

§ 10 Haftung

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Balve auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 24.03.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 außer Kraft

Balve, den 23.03.2023

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling

Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve
vom 22.03.2023

KOSTENTARIFE

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	27,18 € / Stunde
---	-------------------------

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW) Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransport - Fahrzeug (MTF)	43,26 € / Stunde
---	-------------------------

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Mittleres Löschfahrzeug (MLF), Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW KatS)	81,89 € / Stunde
---	-------------------------

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	103,72 € /Stunde
---------------------------------	-------------------------

Gerätewagen (GW L) Drehleiter mit Korb (DLK)	116,16 €/Stunde
---	------------------------

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel **in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis**